

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (AVG)  
 hier: Verschmelzung der Tochtergesellschaften BAV GmbH und GVG mbH**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	09.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	13.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat stimmt der Verschmelzung der BAV Baustellenabfall-Verwertung GmbH (BAV) auf die GVG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Gesellschaft Köln mbH (GVG) zum 01.01.2011 gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Verschmelzungsvertrag zu.

Der Rat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der GVG gemäß der in der Anlage 2 dargestellten Synopse zu.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen****Ausgangslage**

Mit dem Entsorgungsvertrag zwischen AVG und Stadt Köln vom 27. Mai 1992 wurden der AVG unter anderem Abfallentsorgungsaufgaben in den Bereichen Gewerbeabfall und Baustellenmischabfall übertragen. Der Konsortialvertrag vom 15. Mai 1992 zwischen der Stadt Köln, der Fa. Trienekens und den Stadtwerken Köln sah vor, dass sich die AVG zur Erfüllung dieser Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen und sich an anderen Unternehmen beteiligen kann.

Auf dieser Basis erfolgte dann die Gründung von zwei Gesellschaften, die bei ihrer Gründung unterschiedliche Gesellschafterstrukturen hatten:

- BAV Baustellenabfall-Verwertung GmbH (BAV) und
- GVG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Gesellschaft Köln mbH (GVG)

Aus den beiden Gesellschaftsverträgen leiten sich jeweils die Aufgaben der BAV und der GVG ab:

Gegenstand der **BAV** ist die Planung und der umweltfreundliche Betrieb von Anlagen zur Sortierung und Aufbereitung von Baustellenabfällen sowie die Verwertung und Vermarktung von in den Anlagen gewonnenen Wertstoffen nach den Leitlinien des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Köln.

Gegenstand der **GVG** ist die Planung, der Bau und der umweltfreundliche Betrieb von Anlagen zur Sortierung und Aufbereitung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, vergleichbarer Rückstände sowie von Sperrmüll. Unternehmensgegenstand ist weiterhin die Verwertung und Vermarktung von in den Anlagen gewonnenen Wertstoffen gemäß den Leitlinien des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Köln.

Nach der Übertragung der von REMONDIS gehaltenen Geschäftsanteile an die AVG gehören inzwischen beide Gesellschaften zu 100 % der AVG.

**Vorhaben**

Zum 01.01.2011 sollen die AVG-Tochtergesellschaften GVG und BAV fusionieren, wobei die Verschmelzung erst mit dem Vorliegen der Jahresabschlüsse 2010 (also im Frühjahr 2011) vollzogen werden kann. Bei der Fusion soll die kleinere BAV in der GVG aufgehen, womit diese zur Rechtsnachfolgerin der BAV wird. Die fusionierte Gesellschaft wird dann mit den gleichen Mitarbeitern das gleiche Tätigkeitsspektrum erfüllen, das zuvor die beiden Einzelgesellschaften leisteten.

Bei der Verschmelzung von Unternehmen gehen solche oder Betriebsteile in einem dann fusionierten Unternehmen auf. Je nach Ausgangslage und verfolgter Zielsetzung sind unterschiedliche Formen von Verschmelzungen möglich. Bei der anvisierten Verschmelzung von BAV und GVG werden die Anteile der übertragenden „kleineren“ Gesellschaft BAV in diejenigen der übernehmenden GVG aufgenommen.

Die Verschmelzung regelt sich insgesamt nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Dieses trifft detaillierte Regelungen zu den verschiedenen denkbaren Formen der Umwandlung von Unternehmen. Maßgebliche Vorschriften für die Verschmelzung zweier GmbHs durch Aufnahme sind die §§ 2-38 UmwG (allgemeine Regelungen) sowie die §§ 46-55 UmwG (besondere Regelungen).

Konkret handelt es sich um eine Verschmelzung von Schwestergesellschaften mit Kapitalerhöhung (gesetzlicher Regelfall). Dabei wird auf das bestehende Stammkapital der GVG (1,1 Mio. €) das Stammkapital der BAV (ebenfalls 1,1 Mio. €) hinzuaddiert, so dass die fusionierte GVG fortan über ein Stammkapital in Höhe von 2,2 Mio. € verfügen wird.

### **Gemeinsame Strukturen der Gesellschaften**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben errichteten die Gesellschaften jeweils an zwei Standorten, in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20 sowie in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100, Anlagen für die Sortierung und Aufbereitung von Gewerbeabfällen und Baumischabfällen. Die Anlagen der BAV und GVG bilden jeweils an den beiden Standorten eine enge technische und organisatorische Einheit. Kunden und Mitarbeiter unterscheiden nahezu kaum, ob es sich um eine Verwertungsanlage der BAV oder der GVG handelt.

Auch im Verwaltungsbereich werden die Gesellschaften bereits lange personenidentisch geführt. So ist z. B. der Vertrieb der GVG ebenso tätig für die BAV. Auch hinsichtlich der Geschäftsführer besteht Personenidentität.

Buchhaltung, IT-Services sowie Personalverwaltung und –abrechnung werden heute weitgehend nicht durch die Gesellschaften selbst durchgeführt, sondern sind über Dienstleistungsverträge dem Gesellschafter AVG übertragen.

Auf Ebene der Gremien wurde bereits im Mai dieses Jahres ein gemeinsamer Fachausschuss Gewerbeabfall- und Baustellenabfallverwertung konstituiert, so dass auch hier für beide Gesellschaften nur noch ein Gremium tätig ist.

### **Mehraufwand durch zwei Rechtsträger**

Bei allen bereits vorhandenen Gemeinsamkeiten der beiden Rechtsträger BAV und GVG ist es heute jedoch insbesondere aus gesellschaftsrechtlichen, genehmigungsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen erforderlich eine klare Trennung zwischen den beiden Gesellschaften herbeizuführen, was zu folgendem Mehraufwand führt:

- getrennte Fakturierung, d. h. Kunden erhalten Rechnungen von BAV und GVG bei Lieferungen in die selbe Anlage (getrennt nach Abfallarten)
- getrennte Kassenführung/-prüfung in Betrieben und Verwaltung
- getrennte Rechnungslegung und Finanzbuchhaltung
- getrennte Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse
- getrennte Systemstrukturen und -pflege bei Betriebs- und Abrechnungssoftware

- getrennte Controlling- /Kostenrechnungssysteme
- getrenntes Statistikwesen
- getrenntes Nachweiswesen je Rechtsträger
- getrennte Geschäftspapiere für BAV und GVG
- separate Eintragungen bei Informationsdiensten

Auch die interne und externe Unternehmenskommunikation ist mit den beiden Rechtsträgern grundsätzlich ungünstiger als mit einem Rechtsträger.

### **Verschmelzungsvertrag und Ablauf der Verschmelzung**

Der Verschmelzungsvertrag wurde von dem Notariat Dres. Schmitz Piehler entworfen. Eine Abschrift des Entwurfes ist dieser Vorlage beigelegt. Der Inhalt des Vertrages sowie der weitere Ablauf des Verfahrens richten sich nach den engen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

§ 6 UmwG erfordert eine notarielle Beurkundung nicht nur des Verschmelzungsvertrages, sondern jedweder Vereinbarung, die mit diesem steht und fällt. Das den Vorgang betreuende Notariat hat daher auch Entwürfe über die Beurkundung der maßgeblichen Gesellschafterversammlung, der Anmeldungen zum Handelsregister sowie die notwendige Beteiligung des Betriebsrates erstellt.

Die Geschäftsführung der AVG bedarf zur Durchführung der Verschmelzung der Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 13 Abs. 2 a e) u. a. der Satzung. Die Angelegenheit ist zuvor in dem Ausschuss über die Angelegenheiten der Tochtergesellschaften zu behandeln.

Neben der Zustimmung des Aufsichtsrates ist auch ein Beschluss der Gesellschafter der AVG gemäß § 9 Abs. 2 b) der Satzung sowie ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich. Die Notwendigkeit des Ratsbeschlusses folgt aus den Vorschriften der § 107 ff GO NRW. Dieser wird aus terminlichen Gründen nicht mehr vor der Aufsichtsratssitzung ergehen können. Der Aufsichtsrat soll daher unter dem Vorbehalt einer zustimmenden Ratsentscheidung beschließen.

Schließlich ist auch noch eine Anzeige an die Bezirksregierung erforderlich. Diese richtet sich nach § 115 Abs. 1 GO NRW und verpflichtet die Stadt, der Behörde die kommunalrechtliche Unbedenklichkeit binnen 6 Wochen vor Vollzug der Maßnahme anzuzeigen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates soll insoweit also auch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Bezirksregierung ergehen.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates vorausgesetzt, werden die Geschäftsführungen von BAV, GVG und AVG die Verschmelzung anlässlich einer notariell zu beurkundenden Gesellschaftersitzung beschließen.

Sobald der Jahresabschluss für die Tochtergesellschaften und damit die Abschlussbilanz der BAV zum 31.12.2010 vorliegen, können die Anträge zur Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister gestellt werden. Erst mit der Eintragung wird die Verschmelzung dann rückwirkend zum 01.01.2011 ihre Rechtswirkungen entfalten.

### **Änderung des Gesellschaftszweckes**

Nach der Verschmelzung der BAV auf die GVG ist der Unternehmensgegenstand der GVG so zu definieren, dass das Aufgabenspektrum der BAV mit erfasst wird. Daraus ergibt sich der nachfolgende Unternehmensgegenstand der GVG (neu):

„Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der umweltfreundliche Betrieb von Anlagen zur Sortierung und Aufbereitung von gewerblichen und kommunalen Abfällen. Unternehmensgegenstand ist weiterhin die Verwertung und Vermarktung von Abfällen und Wertstoffen.“

Mit der vorliegenden neuen Formulierung wird der Unternehmensgegenstand der GVG für die erweiterten Tätigkeiten hinreichend flexibel abgebildet.

### **Aufwand der Verschmelzung**

Für die erforderliche notarielle Beurkundung des Verschmelzungsvertrages, sowie für die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und die Eintragung in das Handelsregister werden Gebühren nach den Vorschriften der Kostenordnung fällig.

Die Verschmelzung unterliegt außerdem der Grunderwerbsteuer, die beim Übergang der Immobilien (Gebäude und Infrastruktur) von der BAV auf die GVG anfällt. Maßgeblich zur Bemessung der Steuerhöhe ist der Verkehrswert der Immobilien, der noch über ein Gutachten zu ermitteln ist. Nach vorläufigen Schätzungen ist mit einem Ansatz im Rahmen von ca. 50.000 € bis ca. 80.000 € zu rechnen.

Der finanzielle Aufwand für Anpassungen der EDV-Systeme sowie die Benachrichtigung von Kunden, Lieferanten und Behörden werden insgesamt bei ca. 20.000 € liegen. In der Summe enthalten sind jedoch auch Beträge für weitere notwendige Anpassungen der EDV-Systeme, die auch bei einer unveränderten Unternehmensfortführung angefallen wären.

### **Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Entwurf Verschmelzungsvertrag                           |
| Anlage 2 | Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der GVG |